

FAQ ECOSOC
Antworten vom
27.03.2020 - 12 Uhr

Arbeiter hatten 2 Wochen Urlaub beantragt und gewährt bekommen, die in den Monaten März bzw. April 2020 beginnen.

Da sie seither zeitweilig arbeitslos sind, möchten sie auf ihre Urlaubsanträge verzichten, um den Urlaub später nehmen zu können.

Der Arbeitgeber lehnt dies ab oder würde nur eine von zwei beantragten Wochen "neutralisieren".

Hat der Arbeitgeber das Recht dazu, wenn ein Urlaub einmal gewährt worden ist, bzw. inwiefern können Arbeitnehmer ihre Anträge ändern?

Ein Arbeitsvertrag darf nicht aus zwei verschiedenen Gründen zugleich ausgesetzt werden.

Auf der Grundlage einer Analyse der Rechtsprechung und Rechtslehre ist der FÖD Beschäftigung der Ansicht, dass es generell angebracht ist, chronologisch den ersten Grund für die Aussetzung zu wählen.

Falls der Arbeitnehmer bereits vor der zeitweiligen Arbeitslosigkeit in Urlaub war (Jahresurlaub), wird der Jahresurlaub aufrechterhalten und kann der Arbeitnehmer während seines Jahresurlaubs nicht (wegen höherer Gewalt oder aus wirtschaftlichen Gründen) zeitweilig arbeitslos sein.

Falls der Arbeitnehmer geplant hat, seinen Jahresurlaub in dem Zeitraum der Pandemie zu nehmen, vorher aber (wegen höherer Gewalt oder aus wirtschaftlichen Gründen) zeitweilig arbeitslos ist, wird der Jahresurlaub annulliert/aufgeschoben und bleibt der Arbeitnehmer zeitweilig arbeitslos.

Die Festlegung des Jahresurlaubs ist das Ergebnis eines individuellen Abkommens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Daher ist für einen Aufschub die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich, denn der Urlaub war bereits eingeplant.

Quelle: FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung

Ist eine Überlassung möglich, um die Kontinuität der Dienste aufrechtzuerhalten?

Sofern die Bedingungen des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung strikt eingehalten werden - insbesondere dass diese Überlassung in einem vom Arbeitgeber, vom Entleiher und vom Arbeitnehmer unterzeichneten Schriftstück festgehalten worden ist, in dem die Bedingungen und die Dauer der Überlassung vermerkt sind, und zwar vor Beginn der Überlassung - und sofern unser Dienst mindestens 24 Stunden vor diesem Beginn davon in Kenntnis gesetzt wird, ist eine Überlassung durchaus möglich.

Quelle: FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung

Können Sie bestätigen, dass nicht wesentliche Geschäfte schließen müssen, Personal aber beschäftigt werden darf, wenn die Türen geschlossen sind und die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden?

Mit der Schließung nicht wesentlicher Geschäfte wird bezweckt, dass für verzichtbare Einkäufe möglichst wenig Fortbewegungen und Kontakte entstehen.

Im Ministeriellen Erlass vom 23. März 2020 wird auf eine Schließung der Geschäfte, nicht auf eine Einstellung aller Tätigkeiten verwiesen. Einige Geschäfte verkaufen auch online, was voraussetzt, dass noch eine gewisse Tätigkeit bei geschlossenen Türen möglich ist. Hierbei müssen natürlich dieselben Regeln wie für die anderen Unternehmen eingehalten werden: Nach Möglichkeit ist Telearbeit vorzuziehen; für diejenigen, die nicht im Homeoffice arbeiten können, sondern vor Ort arbeiten, muss bei der Arbeit (z.B. Vorbereitung und Versand der Bestellungen) ein Abstand von 1,5 Metern gewährleistet sein. Der Arbeitgeber muss auch dafür sorgen, dass die notwendigen Hygienemaßnahmen angewandt werden können. Falls dies nicht möglich ist: vollständige Schließung.

Quelle: FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung

Es gibt eine Höchstanzahl Stunden für Freiwillige: Wird eine Lockerung oder eine Ausnahme vorgesehen?

Freiwillige Feuerwehrleute, freiwillige Krankenwagenfahrer und Freiwillige des Zivilschutzes haben ein eigenes Statut hinsichtlich der Anwendung von Sozialversicherungsbeiträgen auf ihre Entschädigungen.

Für die soziale Sicherheit gibt es eine Höchstanzahl Stunden, aber es werden zwei Kategorien von Leistungen unterschieden:

1) **'außerordentliche'** Leistungen: Die Entschädigungen sind ungeachtet des Betrags immer von Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

Insbesondere gelten folgende Leistungen als 'außerordentlich':

- im [Königlichen Erlass vom 10. Juni 2014](#) erwähnte Aufträge und Aufgaben der zivilen Sicherheit, die von freiwilligen Feuerwehrleuten, Freiwilligen des Zivilschutzes und freiwilligen Krankenwagenfahrern ausgeführt werden,
- Leistungen der dringenden medizinischen Hilfe, die von freiwilligen Krankenwagenfahrern, freiwilligen Feuerwehrleuten oder Freiwilligen des Zivilschutzes erbracht werden.

Es handelt sich um die unmittelbare Erbringung angemessener Hilfeleistungen für alle Personen, deren Gesundheitszustand infolge eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung oder der plötzlich auftretenden Komplikation einer Erkrankung ein dringendes Eingreifen erforderlich macht nach einem Anruf über das einheitliche Rufsystem, durch das die Hilfeleistung, die Überführung und die Aufnahme in einen geeigneten Krankenhausdienst gewährleistet werden.

2) **'nicht außerordentliche'** Leistungen: Die Entschädigungen sind befreit, sofern sie nicht 1.100,49 EUR (nicht indexiert) pro Quartal übersteigen.

Quelle: FÖD Soziale Sicherheit

Anspruch der Selbständigen auf Überbrückungsmaßnahmen

Selbständige, Helfer und mithelfende Ehepartner, die gezwungen sind, ihre selbständige Tätigkeit wegen des COVID-19 zu unterbrechen, werden für Finanzleistungen im Rahmen des Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für die Monate März und April 2020 berücksichtigt (1.291,69 EUR ohne Familienlast und 1.614,10 EUR mit Familienlast).

Dies betrifft insbesondere:

- Selbständige, die **ihre selbständige Tätigkeit wegen der von der Regierung getroffenen Schließungsmaßnahmen ganz oder teilweise unterbrechen müssen**.

Eine teilweise Schließung betrifft beispielsweise ein Restaurant, das noch Gerichte zum Mitnehmen anbietet.

- Selbständige, die nicht unmittelbar von den Schließungsmaßnahmen der Regierung betroffen sind, aber dennoch **ihre selbständige Tätigkeit während mindestens 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen vollständig unterbrechen müssen**. Beispiel: Ein Zeitschriftenladen, der - aus rechtlicher Sicht - nicht schließen muss, dies aber wegen ausbleibender Kundschaft dennoch tut, kann nach 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen Schließung ebenfalls die monatliche Finanzleistung einfordern.

Quelle: FÖD Soziale Sicherheit

Was ist mit laufenden Abonnements (bei Fitnesszentren, Fußballvereinen, Yoga-Kursen, ...), die wegen der Corona-Krise nicht genutzt werden können?

Die Corona-Krise und die von der Regierung getroffenen obligatorischen Schließungsmaßnahmen sind ein Fall höherer Gewalt. Zuerst ist zu prüfen, ob der Vertrag spezifische Maßnahmen für den Fall höherer Gewalt vorsieht. Falls nichts vorgesehen ist, ist das allgemeine Vertragsrecht anwendbar. Dann kann der Vertrag als für die Dauer der obligatorischen Schließung ausgesetzt angesehen werden. Da das Fitnesszentrum keine Leistungen mehr erbringt, braucht der Kunde in der Praxis nicht mehr zu zahlen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der anwendbaren Rechtsvorschriften können jedoch im Einzelfall nur die Gerichtshöfe und Gerichte entscheiden.

Quelle: FÖD Wirtschaft.

Ausverkäufe und Rabatt-Aktionen

Der Ministerielle Erlass vom 23. März 2020 verbietet Rabatt-Aktionen und Ausverkäufe. Da diese Terminologie nicht den Begriffen entspricht, die in Buch VI des Wirtschaftsgesetzbuches verwendet werden, muss sich auf die *ratio legis* des Textes bezogen werden. Da es auf jeden Fall darum geht, die Supermärkte daran zu hindern, durch verkaufsfördernde Aktionen die Verbraucher noch mehr dazu anzuregen, die Regale zu leeren, empfehlen wir folgende Auslegung:

1. Dieses Verbot betrifft sowohl Preissenkungen als auch Kopplungsgeschäfte (z.B. "2 + 1 gratis").

2. Wenn die Initiative der Werbung nicht vom Händler stammt und dieser die Produkte in einer werbespezifischen Verpackung erhält, damit er sie nur noch in die Regale zu stellen braucht, ist der

Händler nicht verpflichtet, alles zuerst auszupacken. Für diese Angebote darf er nicht mehr außerhalb seines Geschäfts werben. Er muss diese Aktion so schnell wie möglich beenden. Da es darum geht, nicht mehr in Bezug auf den Preis oder die Menge zu werben, müssen die anderen Arten von Rabatt-Aktionen gestoppt werden. Daher sind Prospekte, selbst wenn sie vor der Krise gedruckt und verteilt worden sind, nicht mehr gültig. Den Kunden kann dies durch einen Aushang am Eingang des Geschäfts oder an den betreffenden Regalen mitgeteilt werden.

3. Laufende Werbeaktionen können auslaufen, dürfen aber nicht mehr außerhalb des Geschäfts angekündigt werden. Nach unseren Informationen müssten die letzten Werbeaktionen bis Mitte der Woche des 23.03. ausgelaufen sein. Somit darf ab dem 27.03.2020 keine neue Werbeaktion stattfinden.

4. Dieses Verbot betrifft nur Supermärkte. Das bedeutet, dass kleine Lebensmittelläden und andere Handelsgeschäfte, die geöffnet bleiben können, Werbung machen dürfen.

5. Dieses Verbot gilt nicht für den Online-Handel.

6. Um zu vermeiden, dass Lebensmittel, deren Verbrauchsdatum sehr bald ansteht (am Tag selbst oder am nächsten Tag), in dieser Krisenperiode weggeworfen werden, können diesbezüglich noch Rabatte gewährt werden; diese dürfen jedoch nicht beworben werden.

7. Ermäßigungsgutscheine: Gutscheine, die Anrecht auf eine Preisermäßigung geben, bzw. Rabatt-Coupons, die im Zeitraum der Ausgangssperre gültig sind, dürfen von den Supermärkten nicht mehr angenommen werden. Letztere dürfen zudem keine neuen individuellen Ermäßigungsgutscheine, die in diesem Zeitraum gültig sind, ausgeben. Es steht den Supermärkten frei, die Gültigkeitsdauer von Gutscheinen, die in diesem Zeitraum gültig waren, zu verlängern.

8. Sparkarten (die je nach getätigten Käufen ausgefüllt werden) und mit Kundenkarten gesammelte Punkte können weiter vervollständigt werden, aber der Vorteil bzw. die Ermäßigung darf nicht gewährt werden, solange die durch den Ministeriellen Erlass getroffenen verschärften Corona-Maßnahmen gelten.

Quelle: FÖD Wirtschaft